

5542/AB XX.GP

zur Zahl 5839/J - NR/1999

Die Abgeordneten zum Nationalrat Helmut Haigermoser und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend “Gerichtsgebühren bei Firmenbuchangelegenheiten”, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Bevor ich auf die Frage der Firmenbuchgebühren bei Betriebsneugründungen eingehe, möchte ich einige allgemeine Informationen und Erwägungen voranstellen:

Der Bereich der Eintragungen in das Firmenbuch und der dafür zu entrichtenden Gerichtsgebühren war in seiner Entwicklung in den vergangenen Jahren in mehrfacher Weise durch das europäische Gemeinschaftsrecht geprägt. Dies zeigt sich besonders deutlich an der Fallkonstellation, auf die die Anfrage exemplarisch Bezug nimmt. Auf Grund entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben in der sogenannten “Bilanz - Richtlinie” in Verbindung mit der sogenannten “Publizitäts - Richtlinie” haben Kapitalgesellschaften gemäß §§ 277 ff. HGB in der Fassung des EU - Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 304/1996, den Jahresabschluss und den Lagebericht bzw. die Bilanz samt Anhängen und allenfalls den Konzernabschluss beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Aus der Einreichung dieser Dokumente und der darauf bezughabenden Veröffentlichung ergeben sich gemäß Tarifpost 10 I GGG Firmenbuchgebühren, die - wie aus der der Anfrage in Kopie angeschlossenen Zahlungsaufforderung ersichtlich ist - aus Eingaben-, Eintragungs- und Veröffentlichungsgebühren bestehen. Auch diese Aufgliederung in verschiedene Einzelgebühren hat ihren Grund in gemeinschaftsrechtlichen

Gegebenheiten. Wie sich aus dem von der Anfrage herangezogenen Beispielfall zeigt, entfällt das Gros der Gebührenbelastung auf die gemäß Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 GGG zu entrichtende Veröffentlichungsgebühr (oder Bekanntmachungsgebühr), die einen pauschalen Abgeltungsbetrag für die durch die Veröffentlichung entstehenden Einschaltungskosten darstellt.

Wenn man einmal diese Abgeltung für die Einschaltungskosten - auf die ich im Folgenden noch zurückkommen werde - außer Betracht lässt, so ergibt sich in einem Fall wie dem der Anfrage zu Grunde liegenden eine Gebührenbelastung von zusammen 500 S. Bei einem solchen Betrag, der bei realitätsnaher Betrachtung der üblichen Geschäftsgebarung von Wirtschaftsunternehmen wohl in keiner Weise ins Gewicht fallen kann, ist es meiner Meinung nach nicht gerechtfertigt, von überhöhten oder überzogenen Gebühren zu sprechen. Eine derartige Kostenbelastung kann - jedenfalls für sich allein betrachtet - keinesfalls ein ernst zu nehmendes Hindernis für eine Betriebsneugründung darstellen.

Was nun die bereits angesprochene Gebühr für eine Veröffentlichung von Firmeneintragungen anlangt, ist das Bundesministerium für Justiz - zur Reduktion der daraus den Wirtschaftsunternehmen entstehenden Kostenbelastung - bemüht, künftig elektronische Einreichungen zum Firmenbuch und in weiterer Folge auch eine elektronische Publikation dieser Daten - etwa über das Internet - zu ermöglichen. Im Rahmen des EU - Projekts "SLIM" (Small Legislation for the Internal Market) wurde kürzlich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich unter anderem mit derartigen Fragen befassen soll. Österreich ist - neben vier anderen EU - Staaten - Mitglied dieser Arbeitsgruppe und wird dort durch eine Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Justiz vertreten. Das österreichische Engagement in dieser Arbeitsgruppe geht dahin, auf EU - Ebene eine gemeinschaftsrechtliche Basis für die elektronische Publikation solcher Dokumente zu schaffen. Daraus wäre eine erhebliche Verringerung der diesbezüglichen Kostenbelastung für die Unternehmen zu erwarten. Die Aussichten für einen erfolgreichen Abschluss dieser Bemühungen scheinen durchaus gut zu stehen. Unabhängig davon bin ich aber der Meinung, dass die mit Firmeneintragungen verbundenen Gebührenpflichten auch in der derzeitigen Höhe kein ins Gewicht fallendes Hindernis für ein erfolgreiches Wirtschaften darstellen. Was nun Betriebsneugründungen im Besonderen angeht, wurde aufgrund der Initiative der Bundesregierung zur Förderung von Unternehmensgründungen in den

jüngst vom Bundesministerium für Finanzen zur Begutachtung versendeten Entwurf für ein “Steuerreformgesetz 2000” ein Vorschlag für ein “Neugründungsförderungsgesetz” aufgenommen, der - im Justizbereich nicht nur auf Firmenbuchsachen beschränkte - Befreiungen von Steuern, Gebühren und Beiträgen für im Vorschlag näher definierte Neugründungen vorsieht.